

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Dezernat 2 Finanzen, Brandschutz und Rettungswesen Janski, Benjamin		Drucksachennummer 303/2024
öffentlich	☒	
nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	14	19.11.2024
Haupt- und Finanzausschuss	12	26.11.2024
Rat der Kreisstadt Mettmann	11	10.12.2024

Abfallbeseitigungsgebühren 2025

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt 11.11.01 – Abfallentsorgung und Abfallberatung

Haushaltsjahr 2025

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

- Der Betriebskostenrechnung und der sich daraus ergebenden Gebührenbedarfsberechnung für 2025 wird zugestimmt.
- Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen:

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999
(28. Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV. NRW. S.136 ff) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren sind das Volumen, die Häufigkeit der Leerung und die Art der in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Restmüll.

(2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbehälter für Restmüll beträgt:

Restmüll- behältergröße	Leerungshäufigkeit	Abfallgebühr / Jahr	Gebühr bisher
40 Liter	14-täglich	124,32 €	112,20 €
60 Liter	14-täglich	186,48 €	168,24 €
80 Liter	14-täglich	248,64 €	224,40 €
120 Liter	14-täglich	372,96 €	336,48 €
240 Liter	14-täglich	746,04 €	673,08 €
660 Liter	14-täglich	1.322,28 €	1.192,20 €
770 Liter	14-täglich	1.542,60 €	1.390,92 €
1.100 Liter*	14-täglich	2.203,80 €	1.986,96 €
1.100 Liter*	Wöchentlich	4.407,48 €	3.973,92 €
1.100 Liter*	2x pro Woche	8.815,08 €	7.947,96 €
1.100 Liter*	4-wöchentlich	1.101,84 €	993,48 €

* Die Leerung sämtlicher Abfallbehälter für den Restmüll erfolgt grundsätzlich alle 14 Tage. Dies gilt auch für die Container in den Größen 660 Liter und 770 Liter. Lediglich für die Container mit 1.100 Liter Inhalt können auch andere Leerungshäufigkeiten gewählt werden.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise für 1-Personen-Haushalte abweichend von der 14-täglichen Regelentsorgung eine 4-wöchentliche Leerungshäufigkeit zulassen. Bei Nutzern von Abfallbehältern mit einem Nutzungsinhalt von 40 l und einer 4-wöchentlichen Leerung verringert sich der Gebührensatz auf 60% der entsprechenden Gebühr.

(4) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise auch andere als die in Abs. 2 und 3 genannten Abfallbehälter (insbesondere Müllsäcke) nach vorheriger Standortbesichtigung zulassen. Die Gebührenhöhe entspricht den in Abs. 2 genannten Gebührensätzen. Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

(5) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Die Gebühr beträgt je Abfallsack für Restmüll 6,00 €.

(6) Eigenkompostierer erhalten einen Gebührenabschlag. Dieser beträgt 19,20 € pro Haushalt. Voraussetzung für die Gewährung des Gebührenabschlags ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß selbst kompostiert werden.

§ 2

§ 11 (1) erhält folgende Fassung:

Für den Transport der Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 1.100 Liter vom Standplatz zum Abholort und zurück durch das Personal der Abfallentsorgung (Vollservice für Abfallbehälter) wird eine Sondergebühr erhoben. Die jährliche Sondergebühr beträgt bei wöchentlich einmaliger Leerung der Abfallbehälter **237,00 €** je Abfallbehälter.

Bei wöchentlich mehrmaliger Leerung der Abfallbehälter erhöht sich der Gebührenbetrag, bei 14-täglicher und 4-wöchentlicher Abfuhr verringert sich der Gebührenbetrag entsprechend.

§ 3

§ 17 erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung für die städtische Abfallbeseitigung sind als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Gegenüber 2024 steigen die Gesamtaufwendungen von 5.391.624 € auf 5.987.213 € um 595.589 € (+11%).

Die deutlichsten Ansatzserhöhungen sind mit 406.300 € bei der Position „Kreisabfallbeseitigungsgebühr“ (lfd. Nr. 24) sowie bei der Position „Erstattung Personalkosten“ (lfd. Nr. 42) mit ca. 314.090 € zu verzeichnen.

Nach Auskunft des Kreises Mettmann führt u.a. die Berücksichtigung der CO²-Bepreisung zu einer deutlichen Gebührenerhöhung (u.a. +19,5% für Restmüll), die von der Stadt Mettmann zu tragen ist und nach dem Kostendeckungsprinzip auf den Bürger umzulegen ist.

Bei der Position „Erstattung Personalkosten“ wurde neben einer Tarifsteigerung berücksichtigt, dass für die Anfahrt einer neuen Kippstelle in Hilden zusätzliches Personal benötigt wird. Der mit der Umstellung der Tourenplanung einhergehende Personalmehrbedarf wirkt sich auch auf die Position „Erstattung Verwaltungskosten“ (lfd. Nr. 41) aus, da sich u.a. der der Personalabteilung zuzurechnende Erstattungsbetrag erhöht.

Mehraufwendungen werden zudem bei den Abschreibungen (lfd. Nr. 43) i.H.v. ca. 52.000 € erwartet. In 2023 wurden ein Radlader sowie ein Müllfahrzeug in Betrieb genommen, deren Abschreibungen in 2025 ganzjährig zu Buche schlagen; in 2025 werden weitere Fahrzeugbeschaffungen berücksichtigt.

Demgegenüber werden Minderaufwendungen i.H.v. 199.000 € bei der Position „Wertstoffbeseitigung“ (lfd. Nr. 36) erwartet. Die Altpapier-Depotcontainer werden abgezogen und die Kosten für die Leerung dieser Behälter eingespart.

Zudem wird eine Ansatzminderung um ca. 7.200 € bei der Verzinsung des Anlagekapitals (lfd. Nr. 44) aufgrund der Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 3,03% auf 2,90% eingeplant.

Mittels einer Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich i.H.v. 250.000 € kann eine Gebührenerhöhung abgemildert, aber nicht aufgefangen werden. Insbesondere die Erhöhung der vom Kreis Mettmann festgesetzten Kreisabfallbeseitigungsgebühren um 19,5% für Rest-/Sperrmüll führt unumgänglich zu einer Gebührenerhöhung. Unter der Annahme leicht erhöhter Behälteräquivalente liegt diese bei durchschnittlich 10,8%; davon sind 7,0% auf die Erhöhung der Kreisabfallbeseitigungsgebühren zurückzuführen; 1,8% auf eine Zunahme der Müllmenge und die übrigen 2,0% auf Kostenerhöhungen u.a. im Zuge der Tourenumstellung zur neuen Kippstelle in Hilden.

Die Höhe der Gebührensätze ergibt sich aus der Gebührenbedarfsberechnung. Der Abschlag für Eigenkompostierer wird in 2025 nicht verändert und liegt bei 19,20 €.

Das voraussichtliche Gebührenaufkommen liegt in 2025 bei 5.123.769 €. Die Gebührenerträge setzen sich aus den beiden Positionen „Müllabführgebühren“ (Ild. Nr. 1) und „Innere Verrechnungen für städt. Gebäude“ (Ild. Nr. 2) der Betriebskostenrechnung zusammen.

Zur Veranschaulichung der Gebührenveränderungen hier eine Aufstellung der jährlichen Zusatzkosten für einen 4 Personen-Musterhaushalt in einem Reihenhaus.

4 Personen-Musterhaushalt Reihenhaus, pro Jahr				
Abgabeart	Bemessungs- grundlage	Gebühr 2024	Gebühr 2025	Differenz
Abfallbeseitigung, 14-tägl. Abfuhr (inkl. Gebühren für Bio, Altpapier, Sperrmüll, usw.)	Restmülltonne 60 Liter	168,24 €	186,48 €	18,24 €

Anpassung der Sondergebühr: Volservice für Abfallbehälter

Für den Transport der Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 1.100 Liter vom Standplatz zum Abholort und zurück durch das Personal der Abfallentsorgung (sog. **Volservice für Abfallbehälter**) wird eine Sondergebühr erhoben. Die Höhe dieser Sondergebühren, die in § 11 (1) der Abfallgebührensatzung geregelt werden, wird in 2025 angepasst.

Nach Rücksprache mit dem Baubetriebshof dauert ein solcher Transportvorgang vom Standplatz zum Abholort und zurück im Durchschnitt 3 Minuten. Aufgrund der Größe des Behälters sind aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen für diesen Vorgang 2 Mitarbeiter erforderlich.

Die Personalkosten eines Mitarbeiters belaufen sich in 2025 auf 45,50 €/ Std.

Je Leerungsvorgang fallen somit Kosten i.H.v. 4,55 € an; bei wöchentlich einmaliger Leerung entstehen pro Jahr Kosten i.H.v. ca. 237,00 € (bisher 260,00 €).

Somit wird **§ 11 (1)** der Satzung wie folgt angepasst:

„Für den Transport der Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 1.100 Liter vom Standplatz zum Abholort und zurück durch das Personal der Abfallentsorgung (Volservice für Abfallbehälter) wird eine Sondergebühr erhoben. Die jährliche Sondergebühr beträgt bei wöchentlich einmaliger Leerung der Abfallbehälter **237,00 €** je Abfallbehälter.

Bei wöchentlich mehrmaliger Leerung der Abfallbehälter erhöht sich der Gebührenbetrag, bei 14-täglicher und 4-wöchentlicher Abfuhr verringert sich der Gebührenbetrag entsprechend.“

Gez. Traumann